

Allgemeine Bedingungen für Gastronomie- und Cateringleistungen der Burger Biene UG (haftungsbeschränkt), der Burger Biene Restaurant GmbH & Co. KG sowie der S&J Burger Truck GmbH

Präambel

Diese allgemeinen Bedingungen der Burger Biene UG (haftungsbeschränkt), der Burger Biene Restaurant GmbH & Co. KG sowie der S&J Burger Truck GmbH (im Folgenden „BURGER BIENE“) gelten vorbehaltlich individueller anderslautender Abreden ausschließlich für Leistungen im Bereich Gastronomie und Catering. Diese allgemeinen Bedingungen gelten im kaufmännischen Verkehr auch für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn BURGER BIENE nicht oder nicht nochmals ausdrücklich auf diese Geschäftsbedingungen Bezug genommen hat. Der Einbeziehung anderer als der vorliegenden Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn BURGER BIENE ihnen nach Eingang nicht ausdrücklich widerspricht. Mit der Auftragserteilung an die BURGER BIENE, spätestens jedoch mit der Entgegennahme der Lieferungen und/oder Leistungen der BURGER BIENE, erkennt der Kunde diese Geschäftsbedingungen an.

1. Vertragsschluss

1.1. Vertragsangebote der BURGER BIENE, insbesondere die mit „Angebot“ überschriebenen Leistungsaufstellungen, sind freibleibend. Beabsichtigt der Kunde, ein Vertragsverhältnis mit der BURGER BIENE einzugehen, so bedarf es zum Zustandekommen des Vertrags nach Eingang einer entsprechenden Erklärung des Kunden (z.B. Bestellung, Auftragserteilung) einer Annahme dieses Vertragsangebots durch die BURGER BIENE (Auftragsbestätigung), soweit nicht ein gesonderter Vertragstext ausgefertigt wird. Mit der Auftragserteilung sichert der Kunde seine Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit zu.

1.2. Die BURGER BIENE ist berechtigt, ein Vertragsangebot des Kunden (Bestellung, Auftragserteilung) innerhalb von 14 Tagen nach Eingang (Zugang) anzunehmen. Geht das Vertragsangebot des Kunden auf elektronischem Wege ein, so stellt eine Zugangsbestätigung auf gleichem Wege noch keine verbindliche Annahme des Vertragsangebotes des Kunden dar.

1.3. An Abbildungen, Zeichnungen sowie an Fotos behält sich die BURGER BIENE Eigentums- und Urheberrechte vor. Unbeschadet sind Rechte Dritter an diesen Unterlagen. Der Kunde darf diese nur mit unserer schriftlichen Einwilligung an Dritte weitergeben, unabhängig davon, ob diese als vertraulich gekennzeichnet sind.

1.4. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Zulieferer der BURGER BIENE. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Eine etwaige Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet. Die BURGER BIENE ist jedoch berechtigt, den Vertragsschluss durch Lieferung von qualitativ und preislich adäquaten, anderweitig beziehbaren Komponenten herbeizuführen.

1.5. Bei den Preiskalkulationen wird vorausgesetzt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Positionen unverändert bleiben, etwaig notwendige Vorarbeiten oder Leistungen des Kunden bereits vollständig ausgeführt sind und die BURGER BIENE ihre Leistungen ohne Behinderung und ohne Unterbrechung erbringen können. Die Angebote basieren jeweils auf der Leistungsbeschreibung des Kunden ohne Kenntnis der örtlichen Verhältnisse. BURGER BIENE behält sich das Recht vor, die Vertragsleistung nach Vertragsschluss einseitig anzupassen, wenn nur so der Vertragszweck, die anwendbaren Sicherheitsbestimmungen oder andere gesetzliche Anforderungen erfüllt werden können.

1.6. Bestellen Kunden ihrerseits Leistungen der BURGER BIENE und wiederholen sie diese Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt (etwa bei telefonischen oder per E-Mail versandten Bestellungen), so sind sie verpflichtet, auf ihren Erstkontakt ausdrücklich hinzuweisen. Andernfalls wird die BURGER BIENE jede Bestellung separat behandeln und bei einer eventuellen Stornierung auch als selbständigen Auftrag abwickeln.

2. Lieferung und Leistung

2.1. Leistungsort ist grundsätzlich der Sitz der BURGER BIENE. Die Lieferung des Leistungsgegenstands erfolgt im Zweifel an die in der Leistungsaufstellung angegebene inländische Anschrift des Kunden. Lieferungen in das Ausland erfolgen nach gesonderter Vereinbarung über die Transportkosten. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass zum vorgesehenen Lieferzeitpunkt das Produkt ordnungsgemäß am vereinbarten Lieferort abgeliefert werden kann.

2.2. Termine und Fristen sind unverbindlich, wenn die BURGER BIENE sie nicht als Fixtermin bezeichnet und deren Einhaltung schriftlich zusichert. Voraussetzung der Einhaltung aller Termine ist, dass der Kunde sämtliche eigene (Vor-)Leistungen erbracht hat. Soweit und

solange hindernde Umstände (z.B.: Energieversorgungsschwierigkeiten, Streik oder Aussperrung, Betriebsstörungen) eintreten, welche die BURGER BIENE oder beauftragte Dritte die Erbringung der Leistung erheblich erschweren oder unmöglich machen oder soweit und solange der Kunde die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen (Einhaltung eines eventuell vereinbarten Ablaufplans seitens des Kunden und seitens gegebenenfalls an einer Veranstaltung beteiligter Dritter sowie unveränderte, insbesondere technische und organisatorische, Rahmenbedingungen) nicht vorgenommen hat, ist die BURGER BIENE von der Einhaltung der fixen Liefer- und Leistungstermine entbunden. Sie ist zudem berechtigt, die vereinbarten Fixtermine und Fristen für die voraussichtliche Dauer der hindernden Umstände hinauszuschieben. Dies gilt nicht, soweit die hindernden Umstände von der BURGER BIENE schuldhaft herbeigeführt wurden. Die BURGER BIENE wird den Kunden unverzüglich nach Kenntnis von den hindernden Umständen und deren Auswirkung auf die Lieferung/Leistung informieren.

2.3. Beträgt der Zeitraum, in welchem die den Fixtermin hindernden Umstände vorliegen, nicht nur eine unerhebliche Zeit, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

2.4. Die BURGER BIENE ist bei nicht rechtzeitiger oder grundlos verweigerter Annahme der Ware berechtigt, wahlweise vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 20% der Rechnungssumme zu verlangen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der Schaden geringer ist.

2.5. Darüber hinaus kommt die BURGER BIENE mit ihren Leistungen nur in Verzug, wenn ihr nach dem Eintritt der Fälligkeit eine angemessene Nachfrist zur Nachlieferung oder Nacherfüllung gesetzt wurde und sie diese Frist schuldhaft hat verstreichen lassen.

2.6. Bei der Bereitstellung von Speisen und Getränken kommt regelmäßig nur eine unverzügliche An- bzw. Abnahme der Lieferungen und/oder Leistungen der BURGER BIENE in Frage. Die Kunden sind daher verpflichtet, die zeit- und qualitätsgerecht bereitgestellten Waren und Dienstleistungen an- bzw. abzunehmen. Ist dies nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder verweigert der Kunde aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, oder ohne Angabe von Gründen die An- bzw. Abnahme, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs der Lieferung oder Leistung im Zeitpunkt der Bereitstellung der Waren und Dienstleistungen auf ihn über. In diesem Fall wird BURGER BIENE von ihrer jeweiligen Leistungsverpflichtungen frei.

2.7. Das Produkt- und das Dienstleistungsangebot von BURGER BIENE kann sich saisonal-bedingt ändern. Sollten einzelne Produkte nicht vorhanden sein, behält sich BURGER BIENE einen Austausch gegen zumindest gleichwertige Ware vor.

2.8. Über Besonderheiten bezüglich des Lieferorts (beispielsweise Baustellen, lange Wege, Treppen über mehrere Etagen, nicht funktionierende Fahrstühle etc.) hat der Kunde BURGER BIENE spätestens bei der Bestellung zu informieren. Dies gilt insbesondere für die nötigen Voraussetzungen, um die bestellten Trucks aufzustellen und zu betreiben.

2.9. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die fahrbaren Verkaufsstände der BURGER BIENE jeweils an eine abgesicherte CEE-Starkstromleitung mit intaktem Nulleiter in maximal 25 Metern Entfernung vom Aufstellort angeschlossen werden können. Ohne anderslautende Vereinbarung hat der Kunde die Stromverbrauchskosten zu tragen, die mit dem Betrieb des fahrbaren Verkaufsstandes verbunden sind. Kann der Kunde Stromversorgung nicht sicherstellen, und kann aus diesem Grunde der Verkaufstand nicht betrieben werden, kann der Kunde hieraus keine Rechte herleiten. Der Kunde haftet BURGER BIENE für Schäden die daraus entstehen, dass diese Anforderungen nicht eingehalten werden.

3. Stornierung/Teilnehmerzahl

3.1. Die Kunden können mit BURGER BIENE vereinbarte Lieferungen oder Leistungen sowie die Reservierung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen bis drei Monate vor dem vereinbarten Leistungs- oder Lieferungszeitpunkt bzw. der Veranstaltung kostenfrei stornieren.

3.2. Kann eine Veranstaltung in den Räumlichkeiten der BURGER BIENE, den Räumlichkeiten des Kunden oder den der BURGER BIENE zugewiesenen Abstellplätzen nicht durchgeführt werden, ohne dass BURGER BIENE dies zu vertreten hat, so behält sich BURGER BIENE folgende Ansprüche entsprechend dem Zeitpunkt des Eingangs der Absage vor:

Allgemeine Bedingungen für Gastronomie- und Cateringleistungen der Burger Biene UG (haftungsbeschränkt), der Burger Biene Restaurant GmbH & Co. KG sowie der S&J Burger Truck GmbH

- Absage zwischen 90 und 30 Tage vor Veranstaltungstermin: Zahlung 50% der vereinbarten Miete nur, sofern keine anderweitige Vermietung vornehmen werden kann.
 - Absage zwischen 30 und 15 Tage vor Veranstaltungstermin: Zahlung 50% der vereinbarten Miete in jedem Fall.
 - Absage zwischen 15 und 3 Tage vor Veranstaltungstermin: Zahlung der vereinbarten Miete.
 - bis 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn: Zahlung der vereinbarten Raummiete zuzüglich 33% des entgangenen Speisenumsatzes gemäß vertraglicher Vereinbarung.
 - weniger als 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn: Zahlung der vereinbarten Raummiete zuzüglich 66% des entgangenen Speisenumsatzes gemäß vertraglicher Vereinbarung.
- 3.3. Der Kunde kann nachweisen, dass der BURGER BIENE tatsächlich entstandene Schäden geringer ist.
- 3.4. Der Veranstalter ist verpflichtet, BURGER BIENE gegenüber bei Auftragserteilung eine voraussichtliche Teilnehmerzahl anzugeben. Ohne anderweitige Vereinbarung ist die mitgeteilte Teilnehmerzahl wesentliche Geschäftsgrundlage.
- 3.5. Alle Veränderungen der Teilnehmerzahlen sind BURGER BIENE schriftlich mitzuteilen.
- 3.6. Erhöhungen oder Reduzierungen der Teilnehmerzahl oder der Veranstaltungsdauer sind bis spätestens sieben Werktage vor Veranstaltungsbeginn möglich. Übersteigt die Reduzierung 30% oder die Erhöhung 50% ist BURGER BIENE berechtigt, einseitig eine angemessene Anpassung der Vergütung zu verlangen. In jedem Fall angemessen ist eine Anpassung der Vergütung entsprechend der kalkulierten Vergütung pro Teilnehmer.
- 3.7. Der Kunde verpflichtet sich, der BURGER BIENE spätestens fünf Werktage vor der Veranstaltung den genauen Ablauf der Veranstaltung schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Der Kunde ist verpflichtet, die mitgeteilten Beginn- und Endzeiten der Veranstaltung einzuhalten. Bei Abweichungen im mitgeteilten Zeitplan kann BURGER BIENE den damit verbundenen Gewinnausfall, jedenfalls aber die Vorhaltekosten als Schadenersatz gegenüber dem Kunden in Rechnung stellen.

4. Zahlungen

- 4.1. Die Vergütung für die Lieferungen und Leistungen von der BURGER BIENE richtet sich nach dem Vertrag und ohne ausdrückliche Vereinbarung nach der jeweils aktuellen Preisliste der BURGER BIENE. Die Preise gelten ab Lager zzgl. der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und zzgl. von Anfahrtkosten. Die BURGER BIENE stellt dem gewerblichen Kunden eine Rechnung aus, die die jeweils zur Zeit der Rechnungsstellung gültige Umsatzsteuer ausweist. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen in vollem Umfang bei Entgegennahme der Leistung in bar, spätestens aber innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang einer Rechnung fällig und ohne Abzug auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen.
- 4.2. Der Kunde kommt mit der Zahlung 14 Kalendertage nach Entgegennahme der Leistung, spätestens jedoch 7 Kalendertage nach Zugang der Rechnung in Verzug, außer er hat die für den Verzug maßgeblichen Umstände nicht zu vertreten. Im Falle des Zahlungsverzuges eines Kunden ist die BURGER BIENE dazu berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 247 BGB) zu verlangen. Die BURGER BIENE ist berechtigt, höhere Verzugszinsen zu verlangen, soweit deren Höhe nachgewiesen ist.
- 4.3. Bei Zahlungsverzug des Kunden oder in dem Falle, dass nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, ist die BURGER BIENE berechtigt, die gesamte Restschuld des Kunden aus allen Verträgen fällig zu stellen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder sich nach Ablauf einer angemessenen Frist unbeschadet anderweitiger Rechte vom Vertrag zu lösen.
- 4.4. Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 4.5. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, soweit dies nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung steht. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4.6. Bei allen Bestellungen, Reservierungen oder Veranstaltungsbuchungen ist die BURGER BIENE berechtigt, 50 % des Auftragswertes bei Vertragsschluss als Vorauszahlung zu verlangen. Die Vorauszahlungen sind bar oder durch Überweisung auf das jeweils von uns angegebene Konto zu leisten. Kommt der Kunde mit dem Ausgleich von Vorauszahlungen in Verzug, ist die BURGER BIENE berechtigt, alle, insbesondere vorbereitende, Leistungen bis zur Zahlung zurückzuhalten oder einzustellen oder vom Vertrag zurückzutreten.

5. Haftung für Sachmängel

- 5.1. Weichen Angebotsangaben von allgemeinen Produktbeschreibungen, Mustern oder Präsentationen ab, so sind allein die Angaben und Beschreibungen in dem zugrundeliegenden Angebot verbindlich.
- 5.2. Bei den verarbeiteten Lebensmitteln sind Schwankungen in Größe, Aussehen, Gewicht, Konsistenz, Geschmack, Geruch oder sonstiger Beschaffenheit unvermeidlich. Eine Haftung für bestimmte Qualitäten und Beschaffenheiten der Lieferungen und Leistungen wird von BURGER BIENE nur übernommen, wenn diese Qualitäten und/oder Beschaffenheitsangaben zuvor von BURGER BIENE ausdrücklich schriftlich als rechtsverbindliche Beschaffenheitsangaben bezeichnet und als solche anerkannt worden sind.
- 5.3. Änderungen der Produkte und Dienstleistungen, die durch von BURGER BIENE nicht zu beeinflussende äußere Faktoren (insbesondere Umwelteinflüsse, technische Gegebenheiten vor Ort) hervorgerufen werden, dürfen wir ohne Einschränkung an unsere Kunden weitergeben, ohne dass unsere Kunden hieraus irgendwelche Ansprüche gegen BURGER BIENE herleiten können.
- 5.4. BURGER BIENE leistet für eine vertragsgemäße Leistungserbringung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Gewähr.
- 5.5. Ansprüche wegen der nicht rechtzeitigen Erbringung der Dienstleistungen der BURGER BIENE oder wegen der verspäteten Lieferung im Sinne der Ziffer 2. sind auf 5 % des Netto-Bestellwertes beschränkt, es sei denn, die Unpünktlichkeit beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder macht unsere Leistung für unseren Kunden wertlos. In diesen Fällen ist unsere Verpflichtung auf Schadenersatz auf die beim Vertragsschluss erkennbaren Schäden begrenzt, es sei denn, BURGER BIENE ist rechtzeitig schriftlich auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Verzugsschadens hingewiesen worden. In diesem Fall ist die Schadenersatzverpflichtung auf den Auftragswert beschränkt.
- 5.6. Es bestehen keine Mängelansprüche, soweit es sich lediglich um eine unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder eine nur unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der Sache handelt. Es bestehen keine Mängelansprüche bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, Überspannung oder anderer äußerer Einflüsse entstanden sind, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden von dem Kunden oder einem Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsmaßnahmen vorgenommen, so bestehen für diese und daraus resultierende Folgen keine Mängelansprüche.
- 5.7. Der gewerbliche Kunde hat die erhaltene Ware unverzüglich auf Fehler zu prüfen und der BURGER BIENE schriftlich und spezifiziert mitzuteilen. Die Rügefrist des § 377 HGB beträgt in diesem Falle 2 Werktage. Diese Frist gilt nicht für versteckte Mängel, die bei der Untersuchung nicht erkennbar waren. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach deren Entdeckung geltend gemacht werden. Die Rügen sind so rechtzeitig vor einer Be- und Verarbeitung mitzuteilen, dass die BURGER BIENE noch Abhilfe schaffen kann. Versäumt der Kunde die Rüge, verliert er etwaige Gewährleistungsrechte. Mängelansprüche verjähren in einem Jahr vom Tag der Ablieferung an gerechnet. Soweit eine Nachbesserung zweimal fehlgeschlagen ist, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern.

6. Haftung und Schadenersatz

- 6.1. In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet die BURGER BIENE Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur
- bei Vorsatz unbeschränkt;
 - bei grober Fahrlässigkeit nur in Höhe des typischen vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte,

Allgemeine Bedingungen für Gastronomie- und Cateringleistungen der Burger Biene UG (haftungsbeschränkt), der Burger Biene Restaurant GmbH & Co. KG sowie der S&J Burger Truck GmbH

jedoch unbeschränkt, soweit der Schaden durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte der BURGER BIENE verursacht wurde;

- bei einfacher Fahrlässigkeit nur aus Verletzung einer wesentlichen Pflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, nur in Höhe des typischen, vorhersehbaren Schadens, der durch die Pflicht verhindert werden sollte, jedoch beschränkt auf 5.000 € pro Schadensfall, insgesamt höchstens 10.000 € aus dem Vertrag;

6.2. Für alle Ansprüche gegen die BURGER BIENE auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt – außer in den Fällen unbeschränkter Haftung- eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Abs. 2 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein. Die abweichend geregelte Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sachmängeln bleibt von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

6.3. Die BURGER BIENE haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der BURGER BIENE oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen der Verzögerung der Leistung wird die Haftung des Lieferanten für den Schadensersatz neben der Leistung auf 5 % und für den Schadensersatz statt der Leistung auf 10 % des Wertes der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind – auch nach Ablauf einer der BURGER BIENE etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen.

6.4. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

7. Rücktrittsrecht

7.1. BURGER BIENE ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- höhere Gewalt oder andere von uns nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen,

- Veranstaltungen unter irreführenden oder falschen Angaben wesentlicher Tatsachen über die Person des Kunden/der Veranstaltungsteilnehmer oder den Zweck der Veranstaltung gebucht werden,

- eine Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen sowie Einladungen zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung erfolgt,

- BURGER BIENE begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder ihr Ansehen in der Öffentlichkeit gefährden kann

- ohne Grund bis zu 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn.

7.2. Bei berechtigtem Rücktritt vom Vertrag durch BURGER BIENE entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

8. Hygiene, Leihgeräte

8.1. Sofern vom Kunden Buffet-Lieferungen beauftragt werden und die Erzeugnisse von BURGER BIENE nicht auf Food Trucks oder an mobilen Theken erhitzt, gekühlt und frisch zubereitet werden, gelten die folgenden Regelungen:

a) Im Interesse der Qualität und im Hinblick auf die Richtlinien der Lebensmittelhygieneverordnung ist die Standzeit eines Buffets auf maximal

zwei Stunden begrenzt. Danach endet eine etwaige Verpflichtung zur Leistungserbringung.

b) BURGER BIENE übernimmt für eine unsachgemäße Lagerung des Liefergegenstandes ab dem Zeitpunkt der Übergabe an den Kunden keine Haftung.

8.2. Geschirr, Besteck, Gläser, Zelte, Bänke, Tische, Stühle, Zapfanlagen usw. verbleiben im Eigentum der BURGER BIENE. BURGER BIENE ist berechtigt, die Örtlichkeit, auf die die Gegenstände gebracht wurden, zu betreten um diese abzutransportieren. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur hinsichtlich anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu. Handelt es sich bei den Örtlichkeiten um solche, hinsichtlich derer der Veranstalter kein Hausrecht innehat, hat er dies anzuzeigen und eine Erlaubnis des Berechtigten zu übergeben. Bei Anlieferung hat der Veranstalter die Gegenstände auf Vollständigkeit und Unversehrtheit zu prüfen und auf Verlangen schriftlich zu quittieren. Soweit nicht durch Mitarbeiter von BURGER BIENE verursacht, trägt der

Kunde ab Übergabe die Gefahr für Schwund, Bruch und Beschädigung, wenn der Schaden nicht durch BURGER BIENE zu vertreten ist.

9. Gemeinsame Bestimmungen

9.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche aus dem Vertrag ist Osnabrück, sofern der Kunde Kaufmann ist. In diesem Fall ist die BURGER BIENE jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht gerichtlich in Anspruch zu nehmen.

9.2. Nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen von Verträgen bedürfen der Schriftform.

9.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.